



Attestpflicht

Liebe Eltern,

Fragen zum Thema, in welchen Fällen beim Versäumen von Unterricht ein Attest vorzulegen ist, tauchen immer wieder auf. So ging auch jüngst ein Bericht des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte durch die Presse in NRW, der auf die Handhabung in diesem Zusammenhang aufmerksam machte. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Sie als Eltern über **die bestehende Rechtslage zu informieren**.

1. Gibt es eine generelle Attestpflicht?

Wenn Ihr Kind aus gesundheitlichen die Schule nicht besuchen kann, besteht **keine allgemeine Attestpflicht**. Auch besteht keine Verpflichtung, z.B. nach dem 3. Tag einer Erkrankung, ein ärztliches Attest vorzulegen. Selbst bei einem Versäumnis von Klassenarbeiten oder Klausuren kann nicht pauschal die Beibringung eines Attestes verlangt werden. Sollten diesbezügliche Regelungen an den Schulen bestehen, sind diese unzulässig.

Allerdings müssen Sie als Eltern die Schule unverzüglich informieren, dass Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann. Volljährige Schüler können die Schule selbst benachrichtigen. Im Anschluss ist der Grund für das Schulversäumnis („Krankheit“ – die Angabe der Art der Erkrankung ist nicht erforderlich) schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung darüber, ob ein Schulbesuch wegen einer Erkrankung nicht möglich ist, liegt bei Ihnen, bzw. dem volljährigen Schüler.

Empfehlenswert ist, insbesondere bei längeren Erkrankungen, der Schule mitzuteilen, wann Ihr Kind voraussichtlich wieder am Unterricht teilnehmen kann.

2. In welchen Fällen kann die Schule dennoch ein Attest verlangen?

a) bei begründeten Zweifeln

Nach § 43 II SchulG NRW kann eine Schule **bei begründeten Zweifeln**, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, von den Eltern (minderjähriger Schüler) oder dem volljährigem Schüler selbst ein Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

Dies erfordert in jedem Fall eine anlassbezogene Einzelfallprüfung durch die Schule. Hierbei hat sie die konkreten Umstände abzuwägen und ihr pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Die pauschale Aufforderung, ein Attest zu erbringen, reicht insoweit nicht aus. Allerdings ist die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, in begründeten Fällen ein Attest zu verlangen, auch ein wichtiges Instrument für die Schulen, Schulpflichtverletzungen auszuschließen.

Anhaltspunkte für einen begründeten Zweifel, ob der Unterricht tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde, können z.B. häufiges krankheitsbedingtes Fehlen, die außergewöhnliche Dauer einer Erkrankung, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien sein.



Die Attestpflicht kann sich auf einen konkreten Fall beziehen oder in begründeten Fällen auch als sogenannte „Attestauflage“ für einen gewissen Zeitraum erteilt werden. Wichtig ist hierbei, dass diese nicht für einen unbestimmten Zeitraum erteilt wird, sondern aus der Auflage hervorgeht, für wie lange die Attestpflicht besteht und worauf sich diese bezieht (möglich ist z.B. auch eine Attestpflicht nur für Klassenarbeiten oder Klausuren).

Im Falle einer „Attestauflage“ halten wir es als LEGym für erforderlich, dass in diesem Zusammenhang Kontakt zu den Eltern aufgenommen worden ist, um auf die bestehende Problemlage aus Sicht der Schule hinzuweisen und hierüber die Möglichkeit der Abhilfe oder Klärung aus dem Elternhaus zu geben. Dies gilt im Besonderen, wenn Eltern über die Fehlzeiten ihrer Kinder keine Kenntnis hatten.

b) beim Versäumen von Abiturprüfungen und Nachprüfungen

Nach § 23 II Satz 3 APO-GOST hat der Prüfling, der eine Abiturprüfung aufgrund eines Krankheitsfalls versäumt, unverzüglich ein Attest vorzulegen.

In diesem Fall wird zum einen die Pflicht zur Beibringung eines ärztlichen Attestes gesetzlich festgeschrieben und zum anderen niedergelegt, dass die Vorlage dessen **unverzüglich** – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zu erfolgen hat.

Eine ebensolche Regelung trifft § 23 VI Satz 2 für Nachprüfungen, die nicht versetzte Schüler ab Klasse 7 ablegen können, um nachträglich versetzt zu werden. Auch hier ist die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage eines ärztlichen Attestes im Falle des krankheitsbedingten Fehlens gesetzlich vorgesehen.

Bei Fragen können Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle der Landeselternschaft der Gymnasien melden. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Mit den besten Wünschen aus der Geschäftsstelle der LEGym

Christiane Gregor

(Justitiarin)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum, selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.